



Vermittlung zwischen Handwerksbetrieb und Auftraggeber

Die Handwerkskammer Reutlingen bietet Handwerksbetrieben und ihren Auftraggebern ein kostenfreies Vermittlungsverfahren an. Voraussetzung für die Durchführung des Vermittlungsverfahrens ist, dass der betroffene Handwerksbetrieb Mitglied der Handwerkskammer Reutlingen ist.

Verfahren

Zur Einleitung des Verfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags auf Durchführung des Vermittlungsverfahrens bei der Handwerkskammer (per Brief, Fax oder E-Mail).

Im Hinblick auf die durch das Vermittlungsverfahren angestrebte einvernehmliche Einigung empfiehlt es sich, die Sachlage im Antrag möglichst objektiv und unter Offenlegung aller wesentlichen Umstände zu schildern. Sofern möglich, sollte durch den Antragsteller im Antrag ein Lösungsvorschlag unterbreitet werden.

Die Handwerkskammer Reutlingen leitet eine Kopie des Antrags an den Antragsgegner weiter. Der Antragsgegner wird sodann aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Zur Durchführung des Vermittlungsverfahrens kommt es nur dann, wenn der Antragsgegner ebenfalls dazu bereit ist. Reagiert der Antragsgegner innerhalb der Frist nicht oder lehnt er das Vermittlungsverfahren ab, ist dieses beendet und der Antragsteller wird entsprechend informiert.

Da das Vermittlungsverfahren ein freiwilliges Verfahren ist, können sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner die weitere Durch- bzw. Fortführung des Verfahrens jederzeit beenden.

Wichtige Hinweise

Die Vermittlung bietet keine fachliche und rechtliche Beratung. Sofern die Klärung einer technischen Fachfrage oder die Überprüfung der Angemessenheit eines Rechnungsbetrages (Rechnungsprüfung) gewünscht wird, kann die Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige benennen. Auch im Internet können Sachverständige unter der Adresse www.hwk-reutlingen.de abgerufen werden, die vom Antragsteller und/oder Antragsgegner auf eigene Kosten (außerhalb des Vermittlungsverfahrens) beauftragt werden können.

Die Vermittlungsstelle der Handwerkskammer wird lediglich vermittelnd tätig und trifft daher keine Entscheidung in der Sache. Eine Einigung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen und ist, auch wenn sie schriftlich niedergelegt wurde, nicht vollstreckbar. Den Parteien bleibt stets der Rechtsweg offen.

Verjährungsfristen werden durch die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens nicht unterbrochen.

Bei Fragen zur Einleitung und Organisation des Vermittlungsverfahrens wenden Sie sich an:

Rechtsabteilung
Telefon 07121 2412-233
Telefax 07121 2412-423
E-Mail recht@hwk-reutlingen.de